

Landesleitung ist gegen eine Beteiligung bei der Beihilfe

Mit Entschiedenheit hat sich die Landesleitung auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 1998 gegen die von Landesregierung und SPD-Landtagsfraktion geplante Beteiligung an den Beihilfekosten ausgesprochen. Dies nur von den Beamten im Landesdienst zu erbringende Opfer sei sozial ungerechtfertigt. Den Beamten werde bereits durch die Steuerpläne von Bundeskanzler Schröder (SPD) zusätzliche Belastungen abverlangt, ohne dass sie hierfür wie für die übrigen steuerpflichtigen Arbeitnehmer vorgesehen einen Ausgleich erhalten.

Die Landesleitung hat sich bei ihrer Anhörung am 10. Dezember 1998 zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1999 entschieden gegen das Vorhaben ausgesprochen.

Aufruf zum 50. Jahrestag

Am 28. September 1999 besteht der Landesverband Niedersachsen 50 Jahre. Die Landesleitung plant, diesen geschichtlich wichtigen Tag in unserem Berufsverband würdig zu begehen. Gedacht sind u.a. an eine Festveranstaltung, Veröffentlichungen und Ausstellungen.

Die Landesleitung möchte dabei alle Mitglieder einbeziehen und schreibt deshalb einen Ideenwettbewerb aus. Wer Anregungen, alte Fotos, Zeitungsartikel, andere Zeitdokumente oder Anekdoten aus dem Verbandsleben oder Rechtspflegeralltag hat, wende sich bitte umgehend an den Landesgeschäftsführer Wolfgang Schröder, Landgericht Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/968475.

Rechtspfleger in weiteren MOE-Staaten

Einer Meldung im jüngsten Rechtspfleger-Studienheft über den Kongress 1998 der Europäischen Union der Rechtspfleger (EUR) im September in Kopenhagen/Dänemark ist zu entnehmen, dass es Rechtspfleger nunmehr außer in Deutschland und Österreich auch in Estland, Polen und Tschechien gibt.

*Allen Kolleginnen und Kollegen
sowie den Lesern der NRI wünschen wir
ein gesundes und erfolgreiches Jahr 1999*

Die Landesleitung

Teubert-Soehring Schröder Georges
Budde Thömen Trauernicht
Tütting Weigert Winter
Garbs Kreutzkam

Informationen des Bundesministeriums der Justiz

Am 15. 6. 1998 ist im Bundesgesetzblatt (I S. 1242) ein Gesetz verkündet worden, das neben anderen Regelungen eine Änderung der Vorschriften über das Erbbaurecht enthält. Durch diese Änderung, die am 16. 6. 1998 in Kraft getreten ist, wird eine **automatische Anpassung der „Erbbauzinsrealast“** ermöglicht, also jener Leistungen (i.d.R. Geldzahlungen), die der Erbbauberechtigte zu erbringen hat.

Die Änderungen haben folgenden Hintergrund: Das Erbbaurecht erlaubt es, auf einem fremden Grundstück ein Haus zu besitzen. Der Erbbauberechtigte spart so den Kaufpreis für das Grundstück und bezahlt dem Grundstückseigentümer statt dessen den sog. Erbbauzins, also einen monatlichen Geldbetrag für die Nutzung des Grundstücks. Dieser Erbbauzins mußte nach bisheriger Rechtsgrundlage im Voraus für die gesamte Erbbauezeit festgelegt werden. Da Erbbauverträge gewöhnlich über lange Zeiträume laufen, entstand das Bedürfnis, die Höhe des Betrages mit den Jahren anzupassen. Dafür war ein kompliziertes und aufwendiges Verfahren erforderlich: Eine Anpassung mußte jeweils gesondert vereinbart und im Grundbuch eingetragen werden, womit sowohl für die Beteiligten als auch für die Grundbuchämter ein erheblicher Aufwand verbunden war. Eine Gesetzesänderung im Jahre 1994, die diese Ausgangslage ändern sollte, hatte in der Praxis nicht den erwünschten Erfolg. Jetzt wird durch eine Klarstellung ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, die Entgeltverpflichtung wirksam durch eine sich automatisch anpassende Erbbauzinsrealast abzusichern. Die Regelung steht freilich unter der Bedingung, daß die durch die Realast abgesicherte Verpflichtung nur dann indiziert werden darf, wenn dies nach der im Euro-Einführungsgesetz vorgesehenen neuen Regelung zur Sicherung der Preisstabilität zulässig ist.

Am 15. 6. 1998 ist das Gesetz zur **Einführung des Euro** im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Der Großteil der Bestimmungen tritt am 1. Januar 1999 in Kraft, einige Regelungen jedoch schon am 1. 6. 1998.

Das Gesetz ergänzt die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen über den Übergang in die dritte Stufe der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und eröffnet die deutsche Rechtsordnung schon für die Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 für den Euro. Durch zahlreiche Änderungen bestehender Gesetze, beispielsweise auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts, des Gesellschaftsrechts, des Bilanzrechts und des Börsenrechts ermöglicht und erleichtert es den Bürgern und Unternehmen in weitgehendem Umfang die freie Wahl, ob sie die D-Mark oder den Euro verwenden. Eine Reihe neuer Bestimmungen etwa zur Überleitung von Bezugnahmen auf den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bei Zinsfestlegungen oder zur Umstellung von Schuldverschreibungen treffen die Regelungen, die im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Währungsunion und für den Übergang von der D-Mark zum Euro erforderlich sind.

Am 1. Juli 1998 ist das neue **Kindschaftsrecht in Kraft** getreten. Wesentliche Anliegen der Reform ist die Beseitigung von rechtlichen Unterschieden zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Daneben wird es in praktisch allen Bereichen des Kindschaftsrechts wichtige Änderungen geben, so z.B. im Abstammungsrecht, beim Sorge- und Umgangsrecht, im Namensrecht und Adoptionsrecht. Die Regelungen werden durch das ebenfalls am 1. Juli 1998 in Kraft getretene Kindesunterhaltsgesetz ergänzt.

Die wichtigsten Änderungen betreffen folgende Punkte:

■ Gemeinsame elterliche Sorge

Nach dem geltenden Recht können Eltern die elterliche Sorge über ihre Kinder nur dann gemeinschaftlich ausüben, wenn sie verheiratet sind oder es zumindest waren. Andernfalls kann die elterliche Sorge nur von einem Elternteil ausgeübt werden. Der andere Elternteil ist auf ein Umgangsrecht beschränkt. Ab dem 1. Juli können auch nicht verheiratete Eltern die Sorge über ihr Kind gemeinsam ausüben. Voraussetzung ist, daß sie gemeinsam eine entsprechende Erklärung abgeben. Haben die Eltern die gemeinsame Sorge für ihre Kinder inne, so bleibt es im Fall der Trennung oder Scheidung dabei, solange kein Elternteil für sich die Alleinsorge beantragt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn entweder der andere Elternteil zustimmt oder dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

■ Umgangsrecht

Das Umgangsrecht eines Elternteils mit seinem Kind ist bisher als Recht des nicht sorgeberechtigten Elternteils ausgestaltet. Mit der Kindschaftsrechtsreform wird ein Perspektivwechsel vollzogen. Zukünftig wird das Kind in den Mittelpunkt gestellt und ihm ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil eingeräumt. Das Gesetz stellt weiter klar, daß jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist. Auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und frühere Pflegereltern werden künftig ein Umgangsrecht haben, wenn dies dem Wohle des Kindes dient. Neu ist auch

die Einführung eines gerichtlichen Ermittlungsverfahrens. Liegt bereits eine gerichtliche Entscheidung über das Umgangsrecht vor, deren praktische Umsetzung aber auf Schwierigkeiten stößt, so soll das gerichtliche Vermittlungsverfahren dazu beitragen, einvernehmliche Lösungen zu finden.

■ Adoptionsrecht

Bisher konnte die Adoption eines nichtehelichen Kindes auch ohne Einwilligung seines Vaters erfolgen. Zukünftig wird es dafür aber grundsätzlich der Einwilligung beider Elternteile, also auch des Vaters, bedürfen. Die Gerichte erhalten aber die Befugnis, eine fehlende Einwilligung unter bestimmten Voraussetzungen zu ersetzen.

■ Beistandschaft

Die in den alten Bundesländern geltende Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder, mit der der Mutter die volle elterliche Sorge in oft unnötiger Weise vorenthalten wurde, wurde abgeschafft und durch eine freiwillige Beistandschaft des Jugendamtes ersetzt. Beantragt die Mutter eine solche Beistandschaft, so unterstützt das Jugendamt bei der Vaterschaftsfestlegung und bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Neuerungen hat auch das **Kindesusunterhaltsgesetz** gebracht, das ebenfalls am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist. Die wichtigsten Änderungen sind:

Vereinfachtes Verfahren zur Geltendmachung von Unterhaltsregelbeträgen

Die unterschiedlichen Verfahrensvorschriften für eheliche und nichteheliche Kinder wurden zu einem einheitlichen Verfahren zusammengefaßt. Zukünftig werden alle Kinder die Möglichkeit haben, ihren Individualunterhalt bis zum 1,5fachen des Regelbetrags in einem schnellen und unkomplizierten Verfahren zu verfolgen.

■ Dynamisierung des Unterhaltsanspruchs

Bisher ist ein kompliziertes und langwieriges Verfahren erforderlich, um die Regelsätze und den Individualunterhalt an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Ab dem 1. Juli steht ein Verfahren zur Verfügung, bei dem die Regelbeträge alle zwei Jahre an die Nettolohnentwicklung angepaßt werden.

■ Prozessuale Verbesserungen für Kinder

Bislang konnte die Feststellung des genauen Einkommens des Unterhaltspflichtigen für das Gericht sehr mühselig sein. Im Streitfall war das Gericht z.B. auf die Ladung des Arbeitgebers als Zeuge angewiesen. Künftig wird das Verfahren dadurch vereinfacht, daß die Gerichte die Befugnis erhalten, Auskünfte von Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern und Versicherungsunternehmen schriftlich einzuholen. Wenn es um den Unterhalt eines minderjährigen Kindes geht, können die Gerichte darüber hinaus auch Auskünfte von den Finanzämtern verlangen.

Eine umfassende Darstellung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes kann im Pressereferat des Bundesministeriums der Justiz angefordert werden. ■

Aus den Bezirksvereinen und Abteilungen

Bezirksverein Oldenburg

Der bisherige Vorsitzende des Bezirks Oldenburg des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Helmut Baum, ist in der diesjährigen Mitgliederversammlung am 5. 11. 1998 in Oldenburg nach 24-jähriger Vorstandstätigkeit, davon 12 Jahre als Vorsitzender, von seinem Amt zurückgetreten. Ihm wurde von der Vorsitzenden des Landesverbandes Niedersachsen, Angela Teubert-Soehring, für die geleisteten Dienste gedankt. Die Versammlung hat ihn in Anerkennung und Würdigung seiner geleisteten Vereinsarbeit einstimmig zum Ehrenvorsitzenden gewählt.

Zum neuen Vorsitzenden des Bezirks Oldenburg wurde der Vorsitzende der Abteilung Ostfriesland, Bernd Bornemann, Amtsgericht Emden, gewählt.

Neben Helmut Baum erklärte auch der stellvertretende Vorsitzende und Öffentlichkeitsreferent des Bezirksvereins Oldenburg, Wilhelm Budde, seinen Rücktritt. Er wird weiterhin auf Landesverbandsebene tätig sein. Zu seinem Nachfolger wählte die Versammlung den Dietmar Blank, Oberlandesgericht Oldenburg.

Zu guter Letzt

„Ein Anwalt, der beim Durchlesen und Korrigieren einer Berufsbegründung kurz vor Ablauf der Begründungsfrist in seinem Büro am Schreibtisch einschläft und erst nach Fristablauf wieder erwacht, kann sich nicht auf einen unabwendbaren Zufall berufen.“

(aus BGH, VersR 1970, 441)

Ute Hoffmeyer † Günter Blomtrath †

Die Abteilung Verden trauert um Ute Hoffmeyer und Günter Blomtrath.

Ute Hoffmeyer prägte von 1986 bis 1993 als Abteilungsvorsitzende bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Justizdienst die Verbandsarbeit. Daneben war sie mit großer Sachkenntnis als Präsidiumsmitglied auf Landesebene aktiv tätig. Auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Justizdienst blieb sie uns als Mitglied und Interessierte weiterhin erhalten.

Günter Blomtrath gehörte ebenfalls seit 1986 dem Abteilungsvorstand als Schriftführer und darüber hinaus aus Landesebene dem Präsidium an. Mit großen Eifer und viel Engagement koordinierte er den Schriftverkehr auf Abteilungsebene und war für die Kolleginnen und Kollegen immer ein kompetenter Ansprechpartner.

Wir haben zwei stets hilfsbereite, engagierte und aufrichtige Kollegen verloren, die sich um unseren Berufsstand verdient gemacht haben.

Wir werden ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Herbert Sanders †

Am 10. 4. 1998 verstarb unser Kollege Herbert Sanders.

Herbert Sanders, geboren am 28. 11. 1927, trat am 1. 4. 1944 als Justizschüler in den Justizdienst ein. Am 1. 4. 1945 wurde er zum Rechtspflegeranwärter ernannt und war seit dem 3. 6. 1950 bis zum seinem Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des 31. 12. 1989 bei dem Amtsgericht Emden tätig.

Herbert Sanders hat sich in außergewöhnlicher Weise um den Stand der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger verdient gemacht. Mit großem Engagement war er von 1951 bis 1988 als Betriebs- bzw. Personalrat -, von 1968 bis 1988 als Vorsitzender des Bezirkspersonalrats bei dem Oberlandesgericht Oldenburg – tätig. Von 1968 bis 1980 war er Vorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger - Bezirk Oldenburg -.

Herbert Sanders hat sich mit großem Erfolg um die Belange aller Kolleginnen und Kollegen bemüht und auch während seines Ruhestandes die Entwicklung unseres Berufsstandes mit Interesse und Rat begleitet.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Herausgeber: Bund Deutscher Rechtspfleger - Landesverband Niedersachsen e.V. · Volgersweg 1 · 30175 Hannover



Landesvorsitzende: Dipl.-Rpfl. 'in Angela Teubert-Soehring, AG Hameln, Zehnthof 1, 31785 Hameln, Tel. 0 51 51 / 7 96 - 270

Landesgeschäftsführer: Dipl.-Rpfl. Wolfgang Schröder, LG Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21 / 9 68 - 475

Landesschatzmeister: Dipl.-Rpfl. Joachim Trauernicht, AG Aurich, Schlossplatz 2, 26603 Aurich, Tel. 0 49 41 / 13 - 532

Öffentlichkeitsreferent: Dipl.-Rpfl. Wilhelm Budde, OLG Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, Tel. 04 41 / 2 20 - 10 82

Schriftleiter NRI: Dipl.-Rpfl. Klaus Georges, Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, Tel. 05 11 / 120 - 69 55

Onlineadressen BDR: Internet: <http://weserbergland.de/bdr>; **e-mail:** bdr@weserbergland.de

Satz und Druck: TTS Publishing Rolf Kupgisch, Stiftungsstr. 7, 30880 Laatzen, Tel. 0 51 02 / 90 91 51, Fax 0 51 02 / 90 91 52